216. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover
Bereich: Misburg-Süd / "Gewerbegebiet Germania"

Bisher vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind neben dem Planentwurf und der Begründung auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Umweltbezogene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 10.03.2011 bis 15.04.2011 sowie im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.08.2014 bis 12.09.2014 abgegeben.

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anmerkung: Die Planfassung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange enthielt noch den Bereich einer möglichen Trasse einer Ortsumgehung Misburg zwischen Lohweg und Anderter Straße südlich der Bahnstrecke. Dieser Bereich und die Trasse sind nicht mehr Bestandteil der Planfassung zum Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Region Hannover
(Stellungnahme vom 15.04.2011)

"Naturschutz

Die neue Darstellung sieht außer der Realisierung einer Umgehungsstrasse auch eine Neuordnung der gewerblich genutzten Baufläche und der allgemeinen Grünfläche vor, wobei die Vergrößerung der gewerblich genutzten Flächen zu Lasten der allgemeinen Grünfläche geht, Teile des GLB und der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopfläche beansprucht (…). Die neue Abgrenzung der Grünfläche zeigt, dass auch ein Teil des Biotops 3625/025 von der Nutzungsumwandlung betroffen ist. Nach den aktuellen Luftbildern wurde ein Teil des GLB zerstört, das geschützte Biotop wurde noch nicht angetastet.

…

Ich kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Grund erkennen, weswegen die Abgrenzung der allgemeinen Grünfläche am südöstlichen Rand nicht so gewählt werden kann, dass das Biotop nicht angefasst werden muß und die zur Zeit vorhandene Vegetation erhalten wird."

[Anm. d. Verw.: Die Plandarstellung "Allgemeine Grünfläche" deckt den Biotop vollständig ab.]

"Die Zerstörung von Teilen des geschützten Landschaftsbestandteils GLB ist nach § 29 Abs. 2 BNatSchG verboten und rechtswidrig geschehen. Für den Verlust, der einen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellt, ist in jedem Fall Ersatz zu leisten. Deswegen sollten im F-Plan auch Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft dargestellt werden."

[Anm. d. Verw.: Der Flächennutzungsplan bereitet nicht den Eingriff in den geschützten Landschaftsbestandteil vor sondern nimmt lediglich eine bestehende Nutzungssituation auf. Es ist zudem fraglich, ob für ein verloren gegangenes GLB überhaupt Ersatz geschaffen werden kann, da es sich dabei der Natur der Sache gemäß um den Schutz eines realen Vorkommens handelt.]

"Für die zusätzliche Inanspruchnahme von Grünflächen (Kleingärten) von 2,5 ha sind Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu benennen. Die Bilanzierung unter Punkt 4.3 ist nicht nachvollziehbar und nicht schlüssig. Einerseits ergibt sich durch die Inanspruchnahme der Kleingärten eine zusätzliche Baufläche von 2,5 ha und gleichzeitig werden Flächen, weil sie schon gewerblich genutzt werden herausgerechnet. Gerade wenn im Zuge der gewerblichen Genehmigungen Naturschutzbelange nicht berücksichtigt worden sind, besteht jetzt die Möglichkeit und die Pflicht dieses zu bereinigen.

Den Aussagen unter Punkt 5.2.9, der Bewertung der Umweltauswirkungen kann ich nicht folgen und auch nicht zustimmen. Ob die 216. F-Planänderung tatsächlich nicht zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen führt (vgl. Begründung 5.2.1) ist entsprechend der Abstimmung über den Untersuchungsumfang für den B-Plan 1604 … zu untersuchen."

[Anm. d. Verw.: Der vorgenommene Verweis auf Abschnitt 4.3 (Beschreibung der Darstellung von Grün- und Wasserflächen) ist nicht nachvollziehbar. Auch an anderer Stelle der Begründung wird keine Bilanzierung des Eingriffes vorgenommen. Möglicherweise ist die Darstellung, dass die Allgemeine Grünfläche als Pufferzone zwischen gewerblicher Nutzung und Wohnen ausreichend dimensioniert ist, als eine Bilanzierung missverstanden worden.

Die 216. Änderung zum Flächennutzungsplan bereitet keine auf seine Darstellungen zurückzuführenden (neuen) Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind naturgemäß auf in der Zukunft zulässige Eingriffe bezogen.]

"Das FFH-Gebiet Nr. 345 'Mergelgrube bei Hannover' liegt in nur 350 m Entfernung und damit im näheren Umkreis des Gewerbegebietes. Das Ergebnis der erforderlichen FFH-Vorprüfung gemäß § 34 (1) BNatSchG ist nicht nachvollziehbar dokumentiert. Welche möglichen Auswirkungen konkret in Betracht gezogen wurden, oder von außen im Zusammenhang mit anderen Planungen/Vorhaben auf das Gebiet einwirken können, bleibt unerwähnt. Sofern die Erweiterungsflächen nur als Lagerflächen genutzt werden und die Grenzwerte der TA-Luft eingehalten werden, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Sollte in Zukunft eine Nutzungsänderung auf der Fläche stattfinden, ist auf jeden Fall erneut die Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen."

[Anm. d. Verw.: Der in der Stellungnahme genannte Abstand zum FFH-Gebiet bezog sich noch auf die Abgrenzung des Änderungsbereichs in der zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgelegten Fassung. Der Abstand zwischen planmäßiger Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets beträgt rd. 680 m. Zu berücksichtigen ist, dass das FFH-Gebiet unmittelbar emittierenden Nutzungen benachbart ist: industrielle Nutzungen, Bahnstrecke, Mergelabbau. Industrielle Nutzung auf der planmäßigen Erweiterungsfläche mit entsprechenden Immissionen ist bereits mit Rücksicht auf die im Westen angrenzende Wohnbebauung ausgeschlossen.]

"Die Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes (5.3) bitte ich zu differenzieren. Der Verzicht auf die Erweiterung des Gewerbegebietes würde sehr wohl zum Erhalt der Umweltsituation bzgl. des Schutzgutes Pflanzen und Tiere führen"

[Anm. d. Verw.: Die in der Begründung getroffene Aussage bezieht sich nur auf die Flächen, die jetzt schon mit Genehmigung gewerblich genutzt werden. Insofern ist die Darstellung, dass ein Verzicht auf die Planung nicht unmittelbar zur Verbesserung des Umweltzustandes führt, zutreffend.]

"Bodenschutzbehördliche Belange

Im B-Plan-Bereich befinden sich mehrere Altstandorte sowie Verdachtsflächen mit unterschiedlichen Schadstoffbelastungen im Untergrund und evtl. auch im Grundwasser."

[Anm. d. Verw.: Das Ergebnis entsprechender Untersuchungen ist bereits in der Fassung der Begründung zum Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB dargestellt.]

"Wasserbehördliche Belange

1. Oberflächengewässer

Nachfolgend genannte Oberflächengewässer, die als Gewässer im Sinne von § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. § 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) als Gewässer III. Ordnung einzustufen sind, können von zukünftigen Planungen betroffen sein:

1.1 Großer Teich als Regenrückhaltebecken im Zentrum des Geltungsbereichs der Bauleitpläne

1.2 Teilweise verrohrter Flöthgraben westlich des Lohweges.

1.3 Kleiner Teich als Bestandteil des Flöthgrabens westlich des Lohweges"

[Anm. d. Verw. Die Begründung wurde um die Benennung der Gewässer zu 1.2 und 1.3 ergänzt.]

Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg
(Stellungnahme vom 13.04.2011)

"…von der o. a. Planung ist Wald betroffen: innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich mittelalte Laubmischwälder, die insbesondere aus Bergahorn, Hainbuche, Kirsche und weiteren Edellaubbäumen aufgebaut sind. Im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils finden sich auch Pionierwaldstadien mit Pappel, Weide und Birke. Diese Waldbereiche sind im anliegenden Luftbild abgegrenzt.

Zum Teil sind die Waldbereiche im gültigen Bebauungsplan Nr. 979 als öffentliche bzw. private Grünfläche festgesetzt und gelten damit auch rechtlich als Wald. Soweit sich die Waldbereiche auf den als Dauerkleingärten festgesetzten Bereichen befinden, stellen sie rechtlich keinen Wald mehr dar.

Von diesen rechtlich als Wald geltenden Flächen sollen auch künftig Teilbereiche als allgemeine Grünfläche festgesetzt werden. Zur Klarstellung, dass es sich hierbei um Wald handelt, und zur Abgrenzung gegenüber anderen Arten von Grünflächen (z. B. Park) sollten diese Areale im Flächennutzungsplan statt als Grünfläche besser als Wald festgesetzt werden.

Andere Waldteile sollen in Gewerbe- bzw. Industriegebiet umgewandelt werden. Die Lärm-, Klima- und Immissionsschutzfunktion laut Waldfunktionenkarte spricht dagegen. Weitere Gründe gegen eine Waldumwandlung ergeben sich möglicherweise hinsichtlich der ökologischen Bedeutung dieser Wälder, auf die im vorläufigen Umweltbericht bereits hingewiesen wird. Sie ist daher für den Umweltbericht näher zu untersuchen.

Wenn im Rahmen der Abwägung eine Waldumwandlung beschlossen wird, ist für die verloren gehende Waldfläche eine Ersatzaufforstung erforderlich. Das Kompensationsverhältnis wird in Abhängigkeit vom Ergebnis des Umweltberichts mindestens 1:1 betragen."

[Anm. d. Verw.: Die Waldflächen im rechtlichen Sinne sind mit den bestehenden und zukünftigen Festsetzungen im Bebauungsplan ausreichend gesichert. Darüber hinausgehende Teilflächen liegen unterhalb der Maßstabs- bzw. Darstellungsebene des Flächennutzungsplanes.]

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
(Stellungnahme vom 30.03.2011)

"…zum o.g. Bauleitplan sind aus Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange keine Hinweise zu geben.

Die Änderung der Planung betreffend der Wohngebietsumgehungsstraße, die in der Praxis umgesetzt werden kann, wird von hier begrüßt."

Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Region Hannover
(Stellungnahme vom 12.09.2014, soweit die Planebene des F-Planes betreffend)

"Naturschutz

3.3.3. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht: *Der Teich am Lohweg fällt ebenfalls unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG …"*

[Anm. d. Verw. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.]

*"**3.3.4 Natura 2000-Gebiete:** Die FFH-Vorprüfung kann auch im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen (vgl. meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 1604). Sie muss sich allerdings ernsthaft mit den möglichen Gefährdungen des FFH-Gebiets (z. B. Eintrag von Stäuben, die den pH-Wert der kalkreichen Biotope verändern könnten) auseinandersetzen und zu einer nachvollziehbaren Schlussfolgerung kommen, die an dieser Stelle – oder im Bebauungsplan - darzulegen wäre."*

[Anm. d. Verw.: s.o. zur Stellungnahme der Region Hannover in dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB.]

*"**4.2.2. Allgemeine Grünfläche / Wasserfläche / Waldfläche:** Der Teich am Lohweg wäre ebenfalls als Wasserfläche darzustellen."*

[Anm. d. Verw.: Die Größe des Teiches liegt unterhalb der Maßstabsebene des F-Planes, außerdem ist keine Änderung der bisherigen Darstellung vorgesehen.]

*"**Fauna:** Zur Artengruppe der Amphibien finden sich widersprüchliche Aussagen unter Punkt 5.2.1, wo es heißt, dass das Regenrückhaltebecken Lebensraum für Teich- und Kammmolch sei, und später auf S. 19, dass dort 2013 lediglich der Teichfrosch gefunden wurde. Ein Vorkommen des Kammmolchs würde zu einer anderen artenschutzrechtlichen Bewertung führen. Möglicherweise ist diese Art früher dort vorgekommen und heute, z. B. aufgrund von Verschlechterungen der Habitatstruktur, nicht mehr. Oder aber sie wurde bei der aktuellen Kartierung nicht gefunden.*
Der Teich am Lohweg wurde gar nicht erfasst."

[Anm. d. Verw.: Der vermeintliche Widerspruch wurde aufgeklärt und durch Korrektur in der Begründung beseitigt: Der Teichmolch wurde nur 1995 angetroffen, bei der aktuellen Untersuchung nicht. Ebenfalls wurde der Kammmolch bisher nicht festgestellt, obgleich der Teich potentieller Lebensraum ist.

Der Bereich des Teiches am Lohweg wird nicht neu beplant und war daher auch nicht Gegenstand der Untersuchung.]

*"**Hinweise zur Bewältigung des Eingriffs:** Die Bilanzierung muss im Fall des rechtswidrig in Anspruch genommenen GLB und der geräumten Kleingartenanlage natürlich auf der Grundlage der vorher vorhandenen Werte und Funktionen erfolgen.*
Für interne Ausgleichsmaßnahmen bietet sich die Aufwertung der Regenrückhaltebecken an."

[Anm. d. Verw.: Reale Eingriffe werden durch den F-Plan nicht veranlasst, s.a. zur Stellungnahme der Region im frühzeitigen Beteiligungsverfahren.]

Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg
(Stellungnahme vom 05.09.2014)

"…von der o. a. Planung ist Wald betroffen. Die Abgrenzung der Waldflächen im Planbereich hatte ich mit Stellungnahme vom 13.04.2011 mitgeteilt.

Zu einem großen Teil sollen diese Waldflächen im Flächennutzungsplan als Wald dargestellt werden. Dies wird aus Waldsicht sehr begrüßt und unterstützt.

Zu einem kleineren Teil ist für die Waldflächen die Darstellung als Grünfläche beabsichtigt. Zur Klarstellung, dass es sich hierbei um Wald handelt, und zur Abgrenzung gegenüber anderen Arten von Grünflächen (z. B. Park) sollten auch diese Areale im Flächennutzungsplan statt als Grünfläche besser als Wald festgesetzt werden."

[Anm. d. Verw.: Die angesprochene Darstellung des Gehölzbestandes als "Allgemeine Grünfläche" betrifft nur die westliche Fortsetzung des Waldbestandes südlich des RW-Beckens. Diese ist aber für eine Darstellung im F-Plan-Maßstab zu kleinräumig. Die Waldflächen im rechtlichen Sinne sind mit den bestehenden und zukünftigen Festsetzungen im Bebauungsplan ausreichend gesichert. Darüber hinausgehende Teilflächen liegen unterhalb der Maßstabs- bzw. Darstellungsebene des Flächennutzungsplanes.]

Der F-Plan bereitet keine Umwandlung von Waldflächen vor.]

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
(Stellungnahme vom 29.08.2014)

"…gegen die o.g. 216. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken."

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
(Stellungnahme vom 05.09.2014)

"In dem Änderungsbereich befindet sich ein Teilgebiet, in dem die bisher gültigen Darstellungen deutlich geändert werden sollen. Hierbei handelt es sich um die Erweiterung einer gewerblichen Baufläche im südlichen Teil des Plangebietes von der ein geschützter Landschaftsbestandteil und eine ehemalige Kleingartenfläche betroffen sind.

Anzumerken ist, dass dieser Bereich bereits heute als Lagerfläche genutzt wird. In der Vergangenheit wurden offensichtlich rechtswidrig Teile des südlich und westlich angrenzenden Waldes gerodet und als Lagerfläche hergerichtet. Davon betroffen ist auch ein Teilbereich des im Süden angrenzenden nach § 29 BNatSchG (bzw. § 22 NAGBNatSchG) geschützten Landschaftsbestandteils (GLB-HS 03). Laut § 29 Abs. 2 BNatSchG ist die Zerstörung eines geschützten Landschaftsbestandteils aber verboten. Im Einzelnen heißt es dort: 'Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.' Demzufolge wird durch die Flächennutzungsplanänderung eine rechtswidrige Handlung nachträglich legalisiert, sodass der BUND die derzeit vorliegende Planung ablehnt.

Vielmehr fordern wir die Wiederherstellung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie die Anpassung der gewerblichen Baufläche entsprechend der derzeit gültigen Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils. Der geschützte Landschaftsbestandteil selbst sollte im Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt und planungsrechtlich gesichert werden. Darüber hinaus ist der westliche Teil der gewerblichen Baufläche deutlich zurückzunehmen. Hiervon betroffen ist eine derzeit als Kleingarten dargestellte Fläche, die zukünftig ebenfalls als Waldfläche festgesetzt werden sollte."

[Anm. d. Verw.: Mit der 216. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die tlw. erfolgte Beseitigung des GLB nicht legalisiert, sondern nur eine bestehende Nutzungssituation aufgegriffen. Ahndungsmaßnahmen müssen ggf. auf naturschutzrechtlicher Grundlage erfolgen. Der Verzicht auf die Darstellung der örtlichen Gegebenheiten im Flächennutzungsplan würde keineswegs zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes führen, da weder er noch der nachfolgende Bebauungsplan auf Vollzug gerichtet sind.

Es kann bezweifelt werden, ob ein GLB wiederhergestellt werden kann, da es dazu bestimmt ist, einen konkreten Zustand von Natur und Landschaft zu sichern.

Mit der im Verfahren befindlichen Neuabgrenzung des GLB wird einerseits der bestehenden Situation Rechnung getragen, andererseits erfolgt ein Ausgleich in der Größenordnung des verloren gegangenen Teilgebietes.

Hinsichtlich der nicht mehr vorhandenen Kleingärten trifft die gleiche Aussage zu wie zu dem tlw. nicht mehr vorhandenen GLB. Der F-Plan greift hier eine bereits bestehende Situation auf. Der weitaus überwiegende Anteil der ehemaligen Kleingartenflächen ist bereits von der gewerblichen Nutzung in Anspruch genommen. Auf den Restflächen befindet sich nur sehr kleinräumig Wald, der auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes nicht darstellbar ist.]